

## VI.09

### Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t HGG auf der L 211 Unterinntalstraße, 1. Teil, im Gemeindegebiet von Angerberg und Breitenbach am Inn

*Verordnung der BH-Kufstein vom 5.5.2004, Zl. 4c-33/29-2004, mit welcher für die L 211 Unterinntalstraße, 1. Teil, von Strkm. 14,755 bis Strkm. 17,000 in den Gemeindegebieten von Angerberg und Breitenbach am Inn ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t erlassen wird:*

Aufgrund des § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 71/2003, wird verordnet:

#### **§ 1**

Auf der L 211 Unterinntalstraße, 1. Teil, ist von Straßenkilometer 14,755 bis Straßenkilometer 17,000 (Gemeinden Angerberg und Breitenbach am Inn) das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten.

#### **§ 2**

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

- a) Fahrten die dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz des Straßendienstes oder dem Einsatz des öffentlichen Sicherheitsdienstes dienen, unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen des Bundesheeres sowie
- b) Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr für Gebiete, die ohne Benützung der vom Verbot nach § 1 erfassten Wegstrecken nicht erreicht werden können.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Boten für Tirol folgenden Tag in Kraft.